

11/SN-153/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.661/6-Pr.7/88

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über den Verkehr mit Arznei-
 mitteln für Tiere;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaungnahme

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher/5435

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Beim GESETZENTWURF	
Z:	66 - GE 0 88
Datum:	8. NOV. 1988
Verteilt:	0 8. Nov. 1988 <i>festhalten</i>

H. Alsch-Korant

Dringend!

9. 11. 1988

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere, zu übermitteln.

Wien, am 7. November 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 4.661/6-Pr.7/88

An das
 Bundeskanzleramt-Sektion VII
 Bundesamtsgebäude

Radetzkystraße 2
 1030 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher/5435
 Klappe Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über den Verkehr mit Arznei-
 mitteln für Tiere;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Dringend!
9. 11. 1988!

Zu do. Zl. 71.400/11-VII/10/88 vom 30.8.1988

Zu dem o.a. Entwurf beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzu-
 teilen:

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 3 ist als klassisches
 nichttarifarischer Handelshemmnis anzusehen.

Der Regelungszweck des Gesetzes steht als Maßnahme
 zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren durchaus
 im Einklang mit den internationalen handelspolitischen Ver-
 pflichtungen Österreichs.

Die eingangs erwähnte Bestimmung geht jedoch über diesen
 Regelungszweck hinaus. Sie soll nämlich offenbar bewirken,
 daß im Fall einer Inlandserzeugung eines Arzneimittels für
 Tiere die ausländische Konkurrenz vom Markt ferngehalten wird,

- 2 -

ohne daß dies im Sinne der oben genannten Schutzinteressen erforderlich ist.

Diese Bestimmung widerspricht daher den vertraglichen Verpflichtungen Österreichs im Rahmen des GATT, gegenüber der EFTA und der EG und sollte unbedingt entfallen.

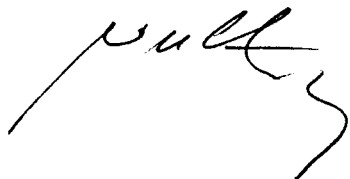
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 7. November 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pulitzer', written in a cursive style.